



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

19. Jahrgang

Wernigerode, 24. April 2026

Nummer 2

INHALT

	Seite
A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (zentrale Abwassergebührensatzung)	26
Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragssatzung)	33
Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (dezentrale Abwassergebührensatzung)	40
Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung)	44

Satzung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die zentrale Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (Wasserversorgungssatzung)	64
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Allgemeine Preisregelungen	87

C. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100, Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de, Internet: www.wahb.eu

Redaktion: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
Ansprechpartner: Anja Wieczorek, Telefon: 03943 5463-101
TEIL A: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
TEIL B: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b,
06484 Quedlinburg

Druck: KOCH-DRUCK, Am Sülzegraben 28, 38820 Halberstadt

Bezug: Zu beziehen über den Herausgeber

B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (zentrale Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Stundung und Ratenzahlung
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen)
 1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung;
 2. zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen;
 3. zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung;als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung).
- (3) Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. (1).

- (4) Der ZVO erhebt außerdem Gebühren für sonstige Leistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, deren Höhe nach dem Kostenaufwand kalkuliert wird.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten: 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom ZVO unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. (2) Nr. 2 werden durch den Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfasst. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v. g. Wasserzähler werden ausschließlich vom ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der ZVO ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag und nach Genehmigung des ZVO abgesetzt. Soweit die v. g. Genehmigung Messeinrichtungen vorschreibt, werden diese ausschließlich durch den ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Die Gebühr für das Einleiten von in Kleinkläranlagen vorgeklärtem Abwasser wird nach der Einleitungsmenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten die Abwassermengen nach Abs. (2). Die Absätze (3) bis (5) gelten entsprechend. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Vorklärungstechnologie. Für Abwasser aus Grundstückskleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 1 wird eine Abwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe berechnet. Für Abwasser aus Grundstückskleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2 wird eine Abwassergebühr ohne anteilige Abwasserabgabe berechnet.

§ 3 – Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach den bebauten, befestigten bzw. sonst abflusswirksamen Grundstücks- und Straßenflächen bemessen, deren Niederschlag in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m² bebaute, befestigte bzw. sonst abflusswirksame Fläche.
- (2) Die Ermittlung der bebauten, befestigten bzw. sonst abflusswirksamen Fläche wird wie folgt vorgenommen:

$$A = (A_1 \cdot y_1) + (A_2 \cdot y_2) + (A_3 \cdot y_3) = \dots\dots\dots$$

Dabei bedeuten:

- A** - Berechnungsfläche für die Niederschlagswassergebühr
A₁; A₂; A₃; - Flächen mit unterschiedlichen Oberflächenbefestigungen
y₁; y₂; y₃; - Abflussbeiwerte entsprechend der Art der Oberfläche

Art der Oberfläche		Abflussbeiwert Y
Dachflächen		
Steildach > 15° Neigung		1,00
Flachdach < 15° Neigung		0,80
Verkehrsflächen	Rampen, Waschplätze	1,00
	Betonflächen, Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken	0,90
	Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
	Fußwege mit Platten, ungepflasterte Straßen und Höfe	0,50
teilbefestigte Flächen	Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen - außer Anlagen der DB AG usw.	0,15
	Park-, Garten- u. Rasenflächen	0,10

- (3) Die Anerkennung niedrigerer Abflussbeiwerte z. B. bei Einsatz von versickerungsfähigem Pflaster und Dachbegrünungen bedarf eines gesonderten schriftlichen Nachweises (vom Hersteller bzw. Gutachter) über den tatsächlich erreichten Abflussbeiwert.
- (4) Gemäß Abs. (2) befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in eine Niederschlagswassersammelgrube eingeleitet wird, die einen Überlauf zum öffentlichen Niederschlagswasserkanal besitzt, werden bei der Ermittlung der Niederschlagswassermenge um 50 von 100 abgemindert. Voraussetzung für diese Abminderung ist eine Sammelgrubengröße von > 5 m³ Fassungsvermögen und Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers z. B. für die Gartenbewässerung. Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Maßgebend sind die zu Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr für Straßen wird nach den Fahrbahnflächen bemessen, von denen der Niederschlag in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² Fläche der Fahrbahn.
- (6) Die Gebühr für die Drainagewasserbeseitigung wird nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen bemessen, deren Drainagewasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlage gelangt. Sind keine baulichen und befestigten Flächen der Drainage zuzuordnen, wird die gebührenpflichtige Fläche ermittelt, in dem die Drainageleitungslänge mit 10 m (5 m links und rechts der Leitung) multipliziert wird. Für die Drainierung eines Gebäudes wird die Gebäudefläche (A_{Gebäude}) selbst zu einem Flächenstreifen (A_{außen}) addiert. Der Flächenstreifen errechnet sich aus der Länge (L) der abflusswirksamen Gebäudeaußenseiten multipliziert mit der Breite (B) von 5 m.

Gebührenpflichtige Fläche **A_{ges} (m²) = A_{Gebäude} (m²) + L (m) x B (5,0 m)**

A_{Gebäude} = Fläche des Gebäudes (überbaute Grundfläche)

L = Länge der abflusswirksamen Außenseiten des Gebäudes

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVO die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

- (7) Die Gebühr für Wasser, das für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt, wird nach der eingeleiteten Abwassermenge in m³ berechnet. Die Ermittlung erfolgt nach der Pumpenförderkapazität und der Pumpenlaufzeit der verwendeten Pumpen. Der Gebührenpflichtige hat dem ZVO die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abwassermenge (m³) = Pumpenförderkapazität (m³) x Pumpenlaufzeit (Stunden)

- (8) Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser, dass aus besonderen technischen und/oder rechtlichen Gründen als Schmutzwasser in die zentrale Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abzuleiten ist, wird nach der abflusswirksamen Fläche gemäß Abs. (2) bemessen. Diese Fläche wird mit einem Niederschlagswasseranfall von 565 l/m² (durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge im Verbandsgebiet) multipliziert. Die so ermittelte Jahresmenge wird mit dem Schmutzwassergebührensatz des jeweiligen Beitrags- und Gebühregebietes multipliziert.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze betragen

1. zentrale Schmutzwasserentsorgung	3,88 EUR/m ³
2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	2,71 EUR/m ³
3. Niederschlagswasserentsorgung	0,87 EUR/m ²
4. Einleitung von Drainagewasser gemäß § 3 Abs. (6)	0,87 EUR/m ²
5. Einleitung von Baugrubenwasser gemäß § 3 Abs. (7)	1,83 EUR/m ³

- (2) In der Gebühr gemäß Abs. (1) Nr. 1. und 2. ist die an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

- (3) **Für sonstige Leistungen** im Bereich der Abwasserentsorgung gelten die nachstehend aufgeführten Kostenerstattungen bzw. Gebühren:

1. Verstopfungsbeseitigung und Kanalreinigung

Die Kostenerstattung für Verstopfungsbeseitigung und die Kanalreinigung beträgt je angefangene Stunde 186,47 EUR.

2. Bereitstellung von Messeinrichtungen

2.1. Bereitstellung der Messeinrichtung gemäß § 2 Abs. (4) und Abs. (5)

bis

Q ₃ 4	2,61 EUR/Monat
Q ₃ 10	6,26 EUR/Monat
Q ₃ 16	10,44 EUR/Monat
Q ₃ 25	15,66 EUR/Monat

2.2. Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung gemäß § 2 (4) und (5)

Q ₃ 2,5	80,12 EUR/Stck
Q ₃ 4	80,12 EUR/Stck
Q ₃ 10	100,15 EUR/Stck
Q ₃ 16	100,15 EUR/Stck
Q ₃ 25	352,44 EUR/Stck

2.3 Wechsel von defekten Messeinrichtungen

Für den Wechsel von Wasserzählern, deren Verlust oder Beschädigung der Kunde zu vertreten hat (z.B. Frostzähler, zerstörte oder gestohlene Wasserzähler) wird berechnet:

Q ₃ 2,5	107,79 EUR/Stck
Q ₃ 4	113,83 EUR/Stck
Q ₃ 10	210,81 EUR/Stck
Q ₃ 16	277,34 EUR/Stck
Q ₃ 25	1.477,88 EUR/Stck

(4) Berechnung der Starkverschmutzergebühr

- a. Die Höhe der Starkverschmutzergebühr G (in EUR/m³) wird wie folgt berechnet:

$$G = x * 0,1 * \frac{C_{CSB}}{2 * C_{BSB5}} * \frac{\left(\frac{C_{CSB}}{120} + \frac{C_P}{1,8} + \frac{C_N}{11}\right)}{3}$$

Dabei bedeuten:

- C die mittleren Konzentrationen in mg/l für die in § 6 Absatz (25) der Abwasserentsorgungssatzung genannten Inhaltsstoffe,
 - x die geltende Schmutzwassergebühr.
- b. Die gemäß Punkt 1 berechnete Starkverschmutzergebühr in EUR/m³ beziehen sich dabei auf die mittlere Tagesfracht pro Einwohnergleichwert für den jeweiligen Inhaltsstoff bei einem mittleren Verbrauch von 0,1 m³/E x d. Der Zuschlagsfaktor $C_{CSB}/(2 * C_{BSB5})$ drückt dabei das Verhältnis der biologischen Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe aus. Die Preisgrundlage bildet der kalkulierte Schmutzwassergebührensatz nach Absatz (1) Nr. 1.
- c. Die Starkverschmutzergebühren werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, an Hand des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.
- (5) Alle Gebühren werden unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen ist gebührenpflichtig der jeweilige Träger der Straßenbaulast.
- (2) Ist an dem Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so ist der Nießbraucher anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Das gleiche gilt für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (§ 11 Abs. (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZVO entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für Gebühren für sonstige Leistungen gem. § 1 Abs. (4) entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist ein Zeitabschnitt von zwölf Monaten, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Soweit die Gebühr gem. § 2 nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, entspricht der Erhebungszeitraum der Ableseperiode des Wasserzählers.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, beginnend im Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Tag des jeweiligen Monats zu leisten.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wassergebrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Gebrauch kann der ZVO schätzen.
- (3) Bei den Abschlagszahlungen auf die Niederschlagswassergebühr ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden.

§ 9 Stundung und Ratenzahlung

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. 1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird.
- (2) Der Zinssatz beträgt 2% über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet.
- (3) Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1,0 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

§ 10 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der ZVO bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der ZVO zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. (3) Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der ZVO die Wasserversorgung nicht selbst durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den ZVO als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 2 Abs. (2) Nr. 2 dem ZVO die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 2 Abs. (4) und Abs. (5) keinen Wasserzähler vom ZVO einbauen lässt oder diesen nicht ordnungsgemäß behandelt
 3. entgegen § 3 Abs. (6) S. 4 und Abs. (7) S. 3 dem ZVO auf dessen Aufforderung hin nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitteilt;
 4. entgegen § 10 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;
 5. entgegen § 10 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 11 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 11 Abs. (2) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 11 Abs. (2) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt; entgegen einer gesonderten Genehmigung nach § 2 (5) Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zentrale Abwassergebührensatzung in der Fassung der 9. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 18.03.2026

Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Niederschlagswasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

§ 10 Ablösung

§ 11 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Gegenstand und Entstehung des Erstattungsanspruchs

§ 13 Fälligkeit

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 15 Anzeigepflicht

§ 16 Datenverarbeitung

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt I
§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung) öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung.
- (2) Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung in den öffentlichen Einrichtungen gem. Abs.1
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage,
 2. Kostenerstattungen nach Einheitssätzen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II – Niederschlagswasserbeitrag
§ 2 Grundsatz

- (1) Der ZVO erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Niederschlagswasserbeiträge von denjenigen Grundstücken, die durch den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht, Revisionseinrichtung auf dem Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes-bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (3) Für bereits erschlossene Grundstücke entsteht die Beitragspflicht mit der ersten gültigen Satzung

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden die überbauten oder befestigten Grundstücksflächen, die über die öffentliche Niederschlagswasseranlage entwässert werden, zugrunde gelegt.

- (3) Die beitragspflichtige Fläche ist das Produkt aus der Multiplikation der in Absatz 2 bezeichneten Flächen mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert. Hierbei gelten für die zu entwässernden Flächen folgende Abflussbeiwerte:

Dachflächen gemäß Grundriss	1,00
Rampen, Waschplätze	1,00
Betonflächen, Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken	0,90
Pflaster ohne Fugenverguss,	
Fußwege mit Platten	0,60
ungepflasterte Straßen und Höfe	0,50

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt **5,00 EUR/m²**.
- (2) Der Beitragssatz für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Niederschlagswasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (3) Der Beitrag wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen berechnet.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen ist, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, so-bald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. 1 und dem GKG-LSA § 27 Abs. 1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Der Zinssatz beträgt 2% über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig.

Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Gegenstand und Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage von der Einmündung in den Hauptkanal bis einschließlich des Revisionsschachtes oder der Revisionseinrichtung oder des Anschlussrohres auf dem zu entwässernden Grundstück sind dem ZVO nach Einheitssätzen zu erstatten. Die folgenden Einheitssätze gelten für Anschlüsse der Größe DN 150 im Freigefälle:

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 2/2026

Leistungsbereich	Kanalanschluss EUR/St	Längenspreis EUR/m
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		
Erdarbeiten	51,03	59,68
- Aushub		
- Verfüllung		
- anteilig Massenaustausch		
- anteilig Kiessohle		
- anteilig Absteifung		
 Straßenarbeiten	 30,11	 55,58
- Aufbruch		
- Wiederherstellung		
- anteilig Neumateriallieferung		
 Rohrverlegearbeiten einschließlich Materiallieferung	 248,58	 121,87
 Sonstige Aufwendungen	 17,88	 -
- Einholung von Sperr- und Aufgrabegenehmigungen		
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		
	347,60	237,13
<hr style="border-top: 3px double black;"/>		
Grundstücksrevisionsschacht Ø 1m; Beton	1.044,47 =====	
Grundstücksrevisionseinrichtung Ø 0,40 m; Kunststoff	384,72 =====	
Anschlussrohr Ø 0,1 m Stahl verzinkt bis 1,0 m über Gelände- oberkante mit Revisionsklappe	145,07 =====	
Mauerdurchführung für DN150 einschließlich Materiallieferung	177,99 =====	
Einheitspreis für 1 Stück Kanalabtrennung im Schacht	247,00 =====	
Einheitspreis für 1 Stück Kanalabtrennung an Leitungen	1.540,00 =====	

Der Einheitssatz für den Kanalanschluss umfasst jeweils die Einbindung des Grundstücksanschlusses in den öffentlichen Kanal.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die größer sind als DN 150 sowie von Grundstücksanschlüssen im Drucksystem sind dem ZVO nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Die tatsächlichen Kosten umfassen den Betrag, den das mit der Herstellung des Anschlusses beauftragte Unternehmen berechnet hat sowie die Kosten der Planung und der Bauüberwachung durch den ZVO, die pauschal mit 6% der Herstellungskosten berechnet werden.
- (3) Bei der Herstellung von Grundstücksanschlüssen in beidseitig bebauten Straßen gilt der öffentliche Niederschlagswasserkanal – unabhängig von seiner tatsächlichen Lage – als in der Straßenmitte verlaufend. Verlaufen zwei Niederschlagswasserkanäle in der Straße, bemisst sich die Anschlusslänge von den v.g. Revisionseinrichtungen bis zum angeschlossenen Kanal. Bei der Herstellung der Grundstücksanschlüsse in einseitig bebauten Straßen und bei Plätzen ist der Aufwand nach den tatsächlich gebauten Längen zu berechnen. Bei der Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die entlang der Straßenachse verlegt werden (z.B. überlange Grundstücksanschlüsse), sowie die, die an öffentlichen Leitungen auf Privatgrundstücken hergestellt werden, ist die tatsächliche Länge nach Einheitssätzen zu berechnen. Bei Letzteren sind mindestens ein Meter Anschlussleitung zu erstellen, sofern eine Revisionsmöglichkeit beantragt ist. Der Verband kann bei der Herstellung von Niederschlagswasser- und Mischwassergrundstücksanschlüssen auf Anforderung des Straßenbaulastträgers die zugehörigen Straßeneinläufe zum Grundstücksanschluss errichten. Der Straßenbaulastträger übernimmt dabei die tatsächlichen angefallenen Kosten.
- (4) Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem ZVO in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Grundstücksanschlüsse für Hinterliegergrundstücke werden bis zur Grenze des Vorderliegergrundstücks nach den Einheitssätzen gem. Abs. 1 berechnet, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Wenn der ZVO die weiterführende Leitung über das Vorderliegergrundstück bis zum anzuschließenden Grundstück herstellt, so ist ihm dieser Aufwand nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses. Bei der Beseitigung oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses entsteht der Erstattungsanspruch mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (7) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV - Schlussvorschriften **§ 14 Auskunft- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVO schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 14 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 15 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeitragsatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 18.03.2026


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (dezentrale Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Versammlung des ZVO am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben
§ 3	Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Erhebungszeitraum
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit
§ 9	Stundung und Ratenzahlung
§ 10	Auskunftspflicht
§ 11	Anzeigepflicht
§ 12	Datenverarbeitung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, Fäkalsammelgruben und abflusslosen Sammelgruben als selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung vom 01.01.2015.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung erhebt der ZVO Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück verbrauchten Frischwassermenge (Frischwassermaßstab). Berechnungseinheit ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom ZVO unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. (2) Nr. 2 werden durch den Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfasst. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v. g. Wasserzähler werden ausschließlich vom ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der ZVO ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag und nach Genehmigung des ZVO abgesetzt. Soweit die v. g. Genehmigung Messeinrichtungen vorschreibt, werden diese ausschließlich durch den ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Wassermengen können geschätzt werden, wenn
 - a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wassergebrauch nicht angibt.
- (7) Die Gebührenhöhe wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

§ 3 Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen

- (1) Die Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen und die Fäkalschlamm Entsorgung aus Fäkalsammelgruben bemessen sich nach der Menge, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist 0,5 m³ Klärschlamm bzw. Fäkalschlamm.
- (2) Soweit aus Grundstücksentwässerungsanlagen vorgeklärtes Abwasser in eine zentrale Abwasseranlage des ZVO (Niederschlagswasserkanal) geleitet wird, ist ferner die Abwassergebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserentsorgung in der aktuellen Fassung zu zahlen.
- (3) Die Gebührenhöhe wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen

- | | |
|---|--------------------------|
| a) für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben | |
| • mit Transport | 19,40 EUR/m ³ |
| • ohne Transport | 3,82 EUR/m ³ |
| b) für die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen o. Fäkalsammelgruben | |
| • mit Transport | 49,94 EUR/m ³ |
| • ohne Transport | 10,95 EUR/m ³ |

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.
- (2) Ist an dem Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so ist der Nießbraucher anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Das gleiche gilt für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (§ 10 Abs. (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZVO entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen, dies dem ZVO schriftlich mitgeteilt wird und die Abnahme durch den ZVO erfolgt ist.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist der Erhebungszeitraum ein Zeitabschnitt von zwölf Monaten, an dessen Ende die Gebührenschaft entsteht. Da die Gebühr gem. § 3 nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet wird, entspricht der Erhebungszeitraum der Ableseperiode des Wasserzählers.
- (2) Bei der Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird nach jeder Abfuhr des Schlammes eine Gebühr erhoben.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden.
- (2) Für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, beginnend im Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Tag des jeweiligen Monats zu leisten.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für abflusslose Sammelgruben erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wassergebrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch kann der ZVO schätzen.

§ 9 Stundung und Ratenzahlung

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung des § 33 Abs. 1 GemHVO auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Der Zinssatz beträgt 2% über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet.
- (2) Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1,0 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVO schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der ZVO die Wasserversorgung nicht selbst durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den ZVO als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 10 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 11 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 11 Abs. (2) S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 11 Abs. (2) S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die dezentrale Abwassergebührensatzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 18.03.2026

Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S.

128), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Versammlung des ZVO am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen

- § 3 Anschlusszwang; Anschlussrecht
- § 4 Benutzungszwang; Benutzungsrecht
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes; Einleitungsbedingungen
- § 7 Erfassungsbogen Grundstücksdaten und Genehmigung

II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen

- § 8 Entsorgungssysteme
- § 9 Technische Anschlussbedingungen
- § 10 Zutrittsrecht und Überwachung
- § 11 Grundstücksanschluss; Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Entsorgung

IV. Schlussvorschriften

- § 15 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 16 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 17 Haftung
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Beiträge und Gebühren
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Hinweise
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1: Begrenzung des Benutzungsrechtes - Grenzwerte -

Anlage 2: Erfassungsbogen Grundstücksdaten und Genehmigung entsprechend der Abwasserentsorgungssatzung des ZVO über die zentrale Abwasserentsorgung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) öffentliche Einrichtungen:
 - a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung
 - b) zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen
 - c) zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung von privaten Grundstücken und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sofern sie nicht in den Anwendungsbereich des § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes LSA fallen
 - d) zur dezentralen Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben
- (2) Der Verband kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserentsorgungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen, überhaupt oder in bestimmter Weise, besteht nicht.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
 1. das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie das in seinen Eigenschaften veränderte und in abflusslosen Sammelgruben gesammelte oder in Kleinkläranlagen zu behandelnde Schmutzwasser einschließlich des hierbei anfallenden Schlammes.
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen oder von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (3) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Revisionsschacht, der Revisionseinrichtung, dem Anschlussrohr oder dem Revisionsformstück, der/die/das auf dem Grundstück des Anschlussnehmers unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzuordnen ist.
- (4) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören
 - die Schmutz- und Mischwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke und sonstigen technischen Einrichtungen,
 - die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Revisionseinrichtungen, Anschlussrohre und Revisionsformstücke,
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen,
 - die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient,
 - Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.
- (5) Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören
 - die Niederschlags- und Mischwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke, Regenrückhaltebecken und sonstigen technischen Einrichtungen,
 - die Grundstücksanschlüsse, Revisionseinrichtungen und Anschlussrohre,
 - die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient,
 - Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.
- (6) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser im Trennsystem. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt, welches einer zentralen Kläranlage zugeführt wird. Niederschlagswasserkanäle dienen zur Aufnahme von Niederschlagswasser und des in Kleinkläranlagen vorgereinigten Schmutzwassers.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet bei der zentralen Abwasserentsorgung an einem Revisionsschacht, einer

- Revisionseinrichtung an einem Anschlussrohr oder in genehmigten Ausnahmefällen an einem Revisionsformstück.
- (9) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind Leitungen vom Kanal im öffentlichen Bereich zum Revisionsschacht auf dem Grundstück, der unmittelbar an der Grundstücksgrenze gesetzt wird. Genehmigt der ZVO in Ausnahmefällen statt eines Revisionsschachtes oder einer Revisionseinrichtung, ein Revisionsformstück oder Anschlussrohr endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze mit der v.g. Einrichtung.
- (10) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung von öffentlichen Straßen gilt als Grundstück diejenige zusammenhängende Straßenoberfläche eines Straßenbaulastträgers, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage des Verbandes eingeleitet wird.
- (11) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter usw.), oder die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- (12) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind
- Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der ZVO kann auch Hinterliegern eine Anschlussberechtigung erteilen, wenn ein Leitungsrecht für das Vorderliegergrundstück besteht.
 - Die Träger der Straßenbaulast für diejenigen in ihrem Eigentum stehenden Straßenoberflächen, die an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind.

§ 3 Anschlusszwang; Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang zur Ableitung von Schmutzwasser erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsbereiten Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch den Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (4) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, so besteht für den Grundstückseigentümer weiterhin das Anschlussrecht, wenn er die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, trägt.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. (1) bezieht sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage oder an eine Abwasseranlage gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
- (6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage und/ oder an eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe b), kann der ZVO den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

- betriebsbereit für das Grundstück vorhanden sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vom Grundstückseigentümer zu beantragen und muss innerhalb von drei Wochen nach der Genehmigung ausgeführt werden.
- (7) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen, die Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage wird und die der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu errichten hat.
 - (8) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u.ä. sind bei Ableiten von Schmutzwasser in eine zentrale Kläranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen, anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen.
 - (9) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
 - (10) Der ZVO kann bestimmen, dass erheblich verunreinigtes Niederschlagswasser der öffentlichen zentralen oder dezentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen ist, soweit es nicht möglich ist, die Verunreinigungen durch geeignete technische Einrichtungen oder Maßnahmen auf dem zu entwässernden Grundstück so zu reduzieren, dass die Belastungswerte erreicht werden, die sonst bei von Verkehrs- und Stellplatzfläche abfließendem Niederschlagswasser üblich und unvermeidbar sind. Die Bestimmungen dieser Satzung für Schmutzwasser gelten entsprechend für dieses belastete Niederschlagswasser.

§ 4 Benutzungszwang; Benutzungsrecht

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Abwasser, sofern nicht Einleitungsbeschränkung nach § 6 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Eine oberirdische Ableitung von Schmutzwasser ist untersagt.
- (3) Für die dezentrale Abwasserentsorgung gilt: Wenn und soweit sich auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte berechtigt und verpflichtet, den gesamten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und das gesamte Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben dem ZVO zu überlassen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Hinsichtlich der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn ihm der Anschluss des Grundstückes oder die Benutzung der Einrichtung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes; Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absätzen (2) - (30) geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 1, wenn die Werte niedriger sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine

- aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer der zentralen Abwasserentsorgung dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung ist.
- (4) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils für sie bestimmten Kanälen der öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.
- (5) In die zentralen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (6) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
- feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
 - infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem ZVO abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitung von Grund-, Quell- oder Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Diese Einleitungsgenehmigung wird ausnahmslos nur bei Einleitung in Niederschlagswasserkanäle erteilt und kann an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden werden.
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste;
 - Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen;
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
 - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet von Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
 - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - radioaktive Stoffe, welche gemäß der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBL I, S. 1714) in der jeweils aktuellsten Fassung eine Konzentrationsvorgabe haben, sowie
 - alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (7) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.

- (8) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasser-teilstromen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 in einer Stichprobe überschreiten (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).
- (9) Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.
- (10) Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile unter die Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I. S. 1108) fallen und Stoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verordnung, soweit nicht in der Anlage 1 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind.
- (11) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde und/ oder des ZVO muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
- (12) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hier durch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des ZVO auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der ZVO kann festlegen, dass Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen in Speichern gesammelt wird. Die so gesammelten Abwässer sind erst nach erfolgter Probenahme und Genehmigung durch den ZVO in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.
- (13) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem ZVO benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (14) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem ZVO unverzüglich anzuzeigen.
- (15) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des ZVO im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.
- (16) Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer unter Einhaltung der DIN 1999 und DIN 4040 in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Jede Abscheideanlage ist gemäß DIN EN 1825 - 2 zu entleeren und zu reinigen. Der ZVO kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis für das abgeschiedene Räumgut vom Betreiber der Abscheideanlagen auf Verlangen vorzulegen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem ZVO unverzüglich.
- (17) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der ZVO ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (18) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt, hat der Anschlussberechtigte dies dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.
- (19) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des ZVO automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
- (20) Der ZVO kann zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.

- (21) Der ZVO hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (22) Abwasser darf in die zentralen Abwasseranlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Soweit der ZVO höhere Einleitungsgrenzwerte genehmigt, als in der Anlage 1 festgelegt, ist für dieses Abwasser eine Starkverschmutzergebühr gemäß zentraler Abwassergebührensatzung zu entrichten. Die Einleitungsgrenzwerte gelten für das Abwasser, das eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme inner betrieblich zu vermischen, um Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.
- (23) Höhere Einleitungswerte gemäß Absatz (22) werden lediglich für:
- CSB (chemischer Sauerstoffbedarf homogenisiert)
 - BSB 5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)
 - TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium)
 - P (Phosphor gesamt) zugelassen.
- (24) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. (22).
- (25) Die Starkverschmutzergebühr ist als Abwassergebühr grundsätzlich dann zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigt:
- | | |
|---|------------|
| - CSB (chemischer Sauerstoffbedarf homogenisiert) | 1.200 mg/l |
| - BSB | 600 mg/l |
| - TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium) | 150 mg/l |
| - P (Phosphor gesamt) | 25 mg/l |
- (26) Bemessungsgrundlage der Starkverschmutzergebühr ist sowohl der Gehalt an CSB, BSB 5, TKN und P, der jeweils über dem Abs. (25) genannten Wert liegt als auch das Verhältnis zwischen CSB und BSB 5.
- (27) Die für die Starkverschmutzergebühr maßgebenden Verschmutzungswerte werden am Revisionsschacht in mg/l gemessen. Der Berechnung der Starkverschmutzergebühr wird das arithmetische Mittel für die Abs. (25) genannten Parameter aus der in der Regel 6 bis 12 Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, zugrunde gelegt. Die Zahl und der Zeitpunkt der Messung werden vom Verband festgelegt und durchgeführt, die Kosten dafür trägt der Starkverschmutzer.
- (28) Bei der dezentralen Abwasserentsorgung dürfen in die Grundstücksentwässerungsanlage keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
 - die zu der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören,
 - die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (29) Dieses Verbot gilt insbesondere für feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie
- Asche, Sand, grobes Papier, Treber, Borsten, Schlachtabfälle, Abfälle u.ä.;
 - flüssige, pastöse, erhärtende Abfälle, wie Kunstharz, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat u.ä.;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u.ä.;
 - Laugen, Säuren;

- nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
 - Benzin, Heizöl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - fotochemische Abwässer;
 - Grund- und Kühlwasser;
 - chemisch- und/oder schwermetallbelastete Abwässer und/oder Schlämme.
- (30) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn zulässige Abflussmengen überschritten werden.

§ 7 Erfassungsbogen Grundstücksdaten und Genehmigung

- (1) Sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Abwasser anfallen wird, ist gemäß § 3 Abs. (1) vom Grundstückseigentümer ein Erfassungsbogen unter Verwendung eines beim ZVO erhältlichen Vordruckes schriftlich einzureichen. Dieser Erfassungsbogen ist für die jeweils betreffende öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. (1) zu erstellen. Nach der jeweiligen öffentlichen Einrichtung richten sich die Antragsvordrucke und zu stellende Anträge und Genehmigungen.
- (2) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. In den Fällen des § 3 Abs. (6) ist der Erfassungsbogen für den Anschluss an die zentrale Schmutzwassereinrichtung spätestens 2 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (3) Der Erfassungsbogen ist auch einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (4) Der ZVO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (6) Der ZVO kann abweichend von den Einleitungsbedingungen gemäß § 6 die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der ZVO sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
- (8) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitbedingungen gem. § 6 überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (9) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Bundeswehr und anderer Versorgungsträger.
- (10) Der ZVO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der ZVO schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der ZVO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der ZVO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (11) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.

- (12) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem ZVO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (13) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn
 - a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen

§ 8 Entsorgungssysteme

- (1) Die Entwässerung wird nach dem Trennverfahren oder nach dem Mischverfahren, durch Gefälle-, Druck- oder Vakuumentleitungen durchgeführt.
- (2) Jedes Grundstück soll grundsätzlich selbständig für sich an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- (3) In Gebieten des Trennverfahrens - d.h. es werden getrennte Kanäle für Niederschlags- und Schmutzwasser betrieben - erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an die Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation. Niederschlagswasser ist in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung von sonstigem Wasser in Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanäle richtet sich nach seiner Zusammensetzung.
- (4) In den nach dem Mischverfahren entwässerten Gebieten wird das Abwasser den Mischkanälen zugeführt. In der Regel sind auf dem Grundstück getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich im Bereich der Grundleitung vor dem Revisionsschacht vereinigen können.
- (5) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten der Vertragspartner verlangen.
- (6) Die Nennweite der Grundstücksanschlussleitungen muss mindestens DN 150 betragen. In den Fällen gemäß § 6 Abs. (30) kann der ZVO eine geringere Nennweite in der Genehmigung vorschreiben.

§ 9 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der ZVO legt auf der Grundlage der Entwässerungsgenehmigung den Standort des Revisionsschachtes, der Revisionseinrichtung oder des Revisionsformstückes, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsarten und die Sohlhöhe des Anschlusskanals fest. Die Materialart wird vom ZVO in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer bestimmt. Als Einleitstelle im Sinne dieser Satzung gilt der Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück an der Grundstücksgrenze. Ist der Einbau eines/r Revisionsschachtes/ Revisionseinrichtung auf dem Grundstück nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem/r Revisionsschacht/ Revisionseinrichtung im öffentlichen Bereich vor der Grundstücksgrenze. Neben dem grundsätzlich geforderten Revisionsschacht Durchmesser 1m wird in privat genutzten Wohngrundstücken eine Revisionseinrichtung DN 400 zugelassen, soweit die jeweils geltenden Vorschriften dieses zulassen. Der Einbau eines Revisionsformstückes DN 150 bei Wohngrundstücken bedarf der Genehmigung des ZVO. Sie wird für Schmutzwasser erteilt, wenn das zu entwässernde Grundstück in voller Länge auf der Grundstücksgrenze mindestens teilweise unterkellert bebaut ist oder aus anderen technischen Gründen das Setzen eines/ r Revisionsschachtes/ Revisionseinrichtung nicht möglich ist. Bei fehlender Unterkellerung ist grundsätzlich im bebauten Grundstücksbereich ein begehbare Schacht zur Aufnahme des Revisionsformstückes zu errichten. Soweit Grundstücke in voller Länge auf der ersten Grundstücksgrenze bebaut sind und einen oder mehrere Niederschlagswasseranschlüsse für die Dachentwässerung benötigen, endet der jeweilige Grundstücksanschluss mit dem Anschlussrohr an der Grundstücksgrenze.

- (2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Boden-abläufe, Klosettbecken und Abläufe für Niederschlagswasser, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder gemäß DIN 1986 gesichert werden.
- (3) Als Rückstauenebene gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten vor der Einleitstelle befindlichen Schachtes (in Fließrichtung gesehen), bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.
- (4) Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo Absperrrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.
- (5) Weitere nachfolgende Grundstücke (Hinterlieger) dürfen nicht an Entwässerungsanlagen des Grundstücks angeschlossen werden.

§ 10 Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZVO den Zutritt zu seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der ZVO sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden davon vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom ZVO ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. (1) genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. (1) genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.
- (4) Der ZVO kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

§ 11 Grundstücksanschluss; Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung

- (1) Jedes Grundstück erhält einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Der ZVO oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen führen die Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie zur Unterhaltung des Grundstücksanschlusses einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück an der ersten Grundstücksgrenze aus.
- (3) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusskanals zu schaffen.
- (4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung werden gem. § 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA nach Maßgabe der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeitragsatzung erhoben.

- (5) Der Anschlusskanal muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden sowie sonstige Störungen, sind dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt bzw. genutzt wird, gilt er gegenüber dem ZVO als ihnen gemeinsam gehörend. Für die Kosten gemäß Abs. (2) dieses Paragraphen haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt auch bei einer Grundstückseigentümergeinschaft.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses unverzüglich dem ZVO mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss.
- (8) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlusskanäle sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz abzutrennen und fachgerecht zu verschließen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinien möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungsstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen, über die Straßenflucht- bzw. Straßenbegrenzungslinie hinaus führende Verbindungen mit dem Straßenkörper bestehen bleiben.
- (9) Kosten, die dem ZVO im Falle eines schadhaften Anschlusskanals bis zum Beginn der Instandsetzungsarbeiten entstehen (durch Absperrung und Beleuchtung einer Pflastereinbruchstelle im Bereich des öffentlichen Straßenlandes u.a.), sind nach einer Frist von 14 Tagen seit Schadensfeststellung vom Grundstückseigentümer zu übernehmen, sofern dieser die Verzögerung des Baubeginns zu vertreten hat.
- (10) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.
- (11) Der ZVO kann Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.
- (12) Der ZVO übernimmt das Abwasser ab Kontrollschacht (Revisionsschacht) bzw. ab der Grundstücksgrenze.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. (1), so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die

Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Der § 7 ist entsprechend anzuwenden.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen **§ 13 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Jedes Grundstück, das nach den Vorschriften der dezentralen Schmutzwasserentsorgungssatzung dezentral entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Abwassersammelgrube, Kleinkläranlage) zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (z.B. DIN 1986, DIN 4261) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Insbesondere ist das Ableiten von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen unzulässig.
- (2) Für jedes Grundstück, das gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des ZVO dauerhaft dezentral zu entsorgen ist, ist vom Grundstückseigentümer eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (Abflusslose Abwassersammelgrube / Kleinkläranlage) herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, die dem Stand der Technik (gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt bzw. Anwendungszulassung nach DIN EN 12566-3 m. CE-Kennzeichnung) entspricht.
- (3) Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden DIN-Vorschriften auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsanlagen dauerhaft gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (4) Vor Inbetriebnahme muss die Grundstücksentwässerungsanlage vom ZVO abgenommen werden. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma hat Beginn und Abschluss der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten unverzüglich dem ZVO anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte hat dem ZVO bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis über die Wasserdichtigkeitsprüfung für die abflusslose Sammelgrube / Kleinkläranlage und für die Grundleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Soweit dies nicht erfolgt, ist der ZVO berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleeren kann. Für die Überwachung gilt § 10 sinngemäß.
- (7) Der ZVO legt mit der Entwässerungsgenehmigung Bedingungen für die Errichtung- und den Betrieb von abflusslosen Sammelgruben fest.

§ 14 Entsorgung

- (1) Die abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Die Schlammnahme erfolgt entsprechend den Herstellerhinweisen für die Kleinkläranlage. Diese Hinweise sind dem Mitarbeiter des ZVO zum Termin der Entsorgung vorzulegen. Die Entnahmeöffnung für den Schlamm muss frei zugänglich sein und entsprechend den Herstellerhinweisen einen ausreichenden Durchmesser haben. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer zentralen Kläranlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Abwassersammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher beim ZVO die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- b) Mechanische bzw. teilbiologische Kleinkläranlagen (Mehrkammerabsetz- und -ausfallgruben nach DIN 4261 Teil 1 bzw. DIN EN 12566-1) und abflusslose Fäkalsammelgruben werden bei Bedarf entschlammt, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Verband oder seine Beauftragten geben einen Entsorgungszeitraum bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige dinglich Berechtigte des Grundstücks hat mit dem Entsorgungsunternehmen, innerhalb dessen Dienstzeiten, einen Termin (Datum, Uhrzeit) im Entsorgungszeitraum zu erwirken. Er ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung im festgesetzten Zeitraum und zum vereinbarten Termin erfolgen kann.
- (3) Vollbiologische Kleinkläranlagen (nach DIN 4261 Teil 2, allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des DIBt, DIN EN 12566-3) sind nach Herstellerangaben gemäß Wartungsprotokoll zu entsorgen. Die Wartungsprotokolle sind dem ZVO jeweils nach erfolgter Wartung zuzusenden.
- (4) Voraussetzung für die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben ist die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anlage 1.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des ZVO oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZVO mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der ZVO unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem ZVO schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZVO mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Änderungen an vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen, bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Hierfür ist vor Beginn der Änderung der Erfassungsbogen gem. § 7 (1) schriftlich beim ZVO einzureichen.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den ZVO von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den ZVO geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVO durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem ZVO den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem ZVO berechnet wird, und/ oder gem. § 10 Abs. (3) AbwAG vom ZVO nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom ZVO schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 18 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Anordnungen, die auf dieser Satzung beruhen, nicht befolgt werden oder dass gegen solche Anordnungen verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL. LSA S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 01.01.1996 (GVBL. LSA S. 2) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 500.000- EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Eine vertretbare Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. (1) und (6) sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. (8) Grundstücksentwässerungsanlage nicht außer Betrieb nimmt;
 3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 4. § 6 Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, das den Einleitungsbedingungen widerspricht;
 5. § 7 keinen Erfassungsbogen, keinen notwendigen Nachtrag oder diesen nicht rechtzeitig einreicht;
 6. den nach § 7 genehmigten Angaben im Erfassungsbogen die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt;
 7. § 8 Abs. (3) Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 8. § 10 Beauftragten des ZVO nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

9. § 11 den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt und/ oder den Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung oder das Revisionsformstück selbst an der öffentlichen Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt;
 10. § 11 Abs. (8) die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals selbst vornimmt oder vornehmen lässt;
 11. § 12 Abs. (3) und/ oder § 13 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt;
 12. § 12 Abs. (4) und/ oder § 13 (1) die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 14 Abs. (1) die Entleerung behindert;
 14. § 14 Abs. (2) Buchstabe a) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt bzw. Buchstabe b) den vorgeschriebenen Entsorgungsrhythmus nicht einhält;
 15. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 16. § 16 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 17. § 7 Abs. (1),(2),(3) ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;
 18. ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 20 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 21 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Erfassungsbogen gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN - Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen werden, sind beim Verband archivmäßig aufbewahrt.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die Abwasserentsorgungssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 18.03.2026


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

zu § 6 - Begrenzung des Benutzungsrechts - der Satzung des ZVO über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage; Grenzwerte für gewerbliche Abwassereinleiter.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserordnung.

Parameter	GW	Verfahren/Ausgabedatum
1. Allgemeine Parameter		
1.1. Temperatur	bis 35 °C	DIN 38404 Teil 4 (1976)
1.2. pH-Wert	6,5 - 10,0	DIN 38404 Teil 5 (1984)
1.3. elektrische Leitfähigkeit	10 mS/cm	DIN EN 27888 (1993)
1.4. absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	10 ml/l	DIN 38409 Teil 9 (1980)
1.5. CSB	1.200 mg/l	DIN 38409 Teil 41 (1980)
1.6. BSB 5	600 mg/l	DIN EN 1899-1 (1998)
2. Organische Stoffe		
2.1. Kohlenwasserstoffindex gesamt	20,00 mg/l	DIN EN ISO 9377-2(2001)
2.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe		
2.2.1. Schwerflüchtige lipophile Stoffe > direkt abscheidbar (Fettabscheider < NG 10)	100 mg/l	DIN 38409 – H 56
2.2.2. soweit Menge u. Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über NG 10 führen (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l	DIN 38409 Teil 17 (1986)
2.3. Adsorbierbare organische Halogen- verbindungen (AOX)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 9562
2.4. Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor	0,1 mg/l	DIN EN ISO 10301 (1997)

2.5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25)		Entsprechend spezieller Festlegungen, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder 0,5 g/l
2.6. Phenole		
2.6.1. Phenole gesamt	10 mg/l	DIN 38409 Teil 16 (1984)
2.6.2. Halogenierte Phenole	0,2 mg/l	
2.7. Benzol und Derivate	0,1 mg/l	DIN 38407 Teil 9 (1991)
2.8. Tenside	100 mg/l	DIN 38409 Teil 23 (1980)
3. Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)		
3.1. Antimon (Sb)	0,3 mg/l	DIN 38405-32-1 (2000)
3.2. Arsen (As)	0,1 mg/l	EN ISO 11969 (1996)
3.3. Barium (Ba)	2 mg/l	DIN EN ISO 11885
3.4. Blei (Pb)	0,3 mg/l	DIN EN ISO 11885
3.5. Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 11885
3.6. Chrom (Cr), gesamt	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
3.7. Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l	DIN 38405 Teil 24 (1987)
3.8. Cobalt (Co)	1 mg/l	DIN EN ISO 11885
3.9. Kupfer (Cu)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
3.10. Nickel (Ni)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
3.11. Selen (Se)	1 mg/l	DIN 38405 Teil 23 (1994)
3.12. Silber (Ag)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 11885
3.13. Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 1483 (1997)
3.14. Zinn (Sn)	1 mg/l	DIN EN ISO 11885 (1998)
3.15. Zink (Zn)	1 mg/l	DIN EN ISO 11885
3.16. Cyanid (CN) gesamt	20 mg/l	DIN 38405 Teil 13 (1981)
3.17. Cyanid leicht freisetzbar	0,2 mg/l	DIN 38405 Teil 13 (1981)
3.18. Ammonium (NH ₄ -N)	100 mg/l	DIN 38406 Teil 5 (1983)
3.19. Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 (1993) DIN EN ISO 10304 Teil 2 (1996)
3.20. Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium (TKN)	150 mg/l	DIN EN ISO 25663
3.21. Phosphor, gesamt	25 mg/l	DIN EN ISO 15681-1(D 45)
3.22. Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN 38405 Teil 5 (1985) DIN EN ISO 10304 Teil 2 (1996)
3.23. Sulfid	2 mg/l	DIN 38405 Teil 26 (1989)
3.24. Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405 Teil 4 (1985) DIN EN ISO 10304 Teil 1 (1995)
3.25. Chlorid	500 mg/l	DIN 38405 Teil 1 (1985) DIN EN ISO 10304 Teil 2 (1996)
3.26. freies Chlor	0,2 mg/l	DIN 38408 Teil 4 (1984)
3.27. Thallium	0,05 mg/l	
4. Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN V 38408 G 24 (1987)
5. Perfluorierte Tenside (Summe PFT)	100 mg/l	ISO DIS 25 101

Noch Grenzwerte für gewerbliche Abwassereinleiter

Der ZVO behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können im Einzelfall Konzentrationen und/ oder Frachten einzelner Stoffe auch heraufgesetzt werden.

zu § 14 (4)

Für die Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben gelten auf der Grundlage der gültigen Düngemittelverordnung sowie der gültigen Klärschlammverordnung nachfolgend genannte Grenzwerte:

Parameter	Einheit	Grenzwert
Arsen	mg/kg TS	40
Blei	mg/kg TS	150
Cadmium	mg/kg TS	1,5
Chrom	mg/kg TS	900
Chrom IV	mg/kg TS	2
Kupfer	mg/kg TS	800
Nickel	mg/kg TS	80
Quecksilber	mg/kg TS	1
Thallium	mg/kg TS	1
Zink	mg/kg TS	2.500
AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	mg/kg TS	500
PCB für d. Komponenten Nr. 28, 52, 101, 138, 153 u. 180 (polychlorierte Diphenyle)	mg/kg TS	0,2
I-TE Dioxine/ Furane und dioxinähnliche PCB für die Komponenten Nr. 77, 81, 126, 169, 105, 114, 118, 123, 156, 157, 167 u. 189	ng/ kg TS	30

Anlage 2

zu § 7 – Erfassungsbogen Grundstücksdaten (Erfassungsbogen) und Genehmigung über die zentrale Abwasserentsorgung

Der Erfassungsbogen ist unter Verwendung des Vordrucks – beim ZVO erhältlich – beim ZVO einzureichen. Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Erfassungsbogen für den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Katasterplanauszug)
- b) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigung der Hofflächen
 - Bemessung der Grund-, Fall- und Anschlussleitung entsprechend der DIN 1986
 - und Angabe der angeschlossenen Einwohnerwerte.
- c) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Abwasserbehandlungen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage einschließlich Funktionsschema
 - Behandlung von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämmen)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- f) einen Schnittplan im Maßstab 1: 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und Behandlungsanlagen und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe zur Straße, bezogen auf HN.
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| - für neue Anlagen | = rot |
| - für abzubrechende Anlagen | = gelb |

Die für Prüfungsvermerke grüne Farbe darf nicht verwendet werden. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und Planverfasser zu unterschreiben. Der ZVO ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

zu § 7 – Erfassungsbogen Grundstücksdaten (Erfassungsbogen) und Genehmigung über die dezentrale Abwasserentsorgung

Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Erfassungsbogen für die dezentrale Entsorgung hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Katasterplanauszug)
- b) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage mit anschließender biologischer Nachreinigung bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Absperrvorrichtungen, Abscheider, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- f) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Grundstücksentwässerungsanlage.

Sämtliche Planunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und Planverfasser zu unterschreiben.

Satzung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die zentrale Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Allgemeines/ Durchführung der Wasserversorgung |
| § 2 | Anschluss- und Benutzungsrecht |
| § 3 | Anschlusszwang |
| § 4 | Befreiung vom Anschlusszwang |
| § 5 | Benutzungszwang |

- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Grundstücksbegriff/ Grundstückseigentümer
- § 8 Zwangsmittel
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Aushändigung der Satzung
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Satzung

Ergänzende Bedingungen des ZVO zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

Anlage 2 zur Satzung

Verordnung über Allgemeine-Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. 06. 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. 01. 2010 (BGBl. I S. 10)

Vertragsbestandteile des Wasserversorgungsvertrages sind:

1. Anlage 1 dieser Satzung
2. Anlage 2 dieser Satzung
3. Allgemeine Preisregelungen des ZVO (Preisheft)

§ 1 Allgemeines/ Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der ZVO.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung und die Wasserlieferung erfolgen durch den ZVO nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.
- (4) Die öffentliche Einrichtung besteht aus den zentralen Versorgungsanlagen (Brunnen, Wasserwerke, Pumpstationen, Wasserspeicher, Verteilerstationen, Versorgungsleitungen) und zum anderen aus den Hausanschlussleitungen gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZVO liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung direkt erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit vor Beginn der Bauarbeiten oder des Betriebes zu leisten.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie direkt an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, unter Benutzung eines beim ZVO erhältlichen Vordruckes beantragt werden.

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann und er die Eigen- bzw. Einzeltrinkwasserversorgung gemäß DIN 2001 und der "Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001)" vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959)" in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) nachgewiesen hat. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVO einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes gem. § 2 und unter Anwendung der Trinkwasserverordnung ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke gemäß § 7 Abs. (2).

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der ZVO kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen Gebrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Ein Teilbedarf bzw. eine Teilversorgung liegt dann vor, wenn gemäß § 6 Abs. (3) oder tatsächlich der Wassergebrauch neben der Deckung aus der zentralen Wasserversorgung mittels Regenwassernutzungsanlage oder eines Brunnens oder einer sonstigen Wassergewinnungsanlage gedeckt wird.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVO einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem ZVO vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen anzuzeigen. Er hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind (separates Brauchwassernetz).

§ 7 Grundstücksbegriff/ Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass gegen Anordnungen, die auf den § 3 und § 5 dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBL LSA S.215) ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
(2) Die zu erzwingende vertretbare Handlung kann nach vorheriger Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Anschlussnehmers durchgesetzt werden.
(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBL. LSA 1993, S.568) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
- a) entgegen § 3 Abs. (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
 - b) entgegen § 3 Abs. (2) keinen Versorgungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag, oder diesen nicht rechtzeitig einreicht,
 - c) entgegen § 5 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des ZVO deckt,
 - d) entgegen § 6 Abs. (4) den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - f) entgegen § 6 Abs. (5) Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind,
 - g) entgegen § 2 Abs. (2) Satz 1, § 10 Abs. (7), § 15 Abs. (2), § 18 Abs. (3) Satz 2 oder § 32 Abs. (4) Satz 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - h) entgegen § 10 Abs. (3) Satz 5 der AVB Wasser V (Anlage 2) Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
 - i) Messeinrichtungen entgegen § 11 Abs. (2) oder § 20 Abs. (1) der AVB Wasser V (Anlage 2) nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
 - j) entgegen § 12 Abs. (2) Satz 1 AVB Wasser V (Anlage 2) seine Kundenanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der AVB Wasser V und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert bzw. unterhält,

- k) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
 - l) entgegen § 15 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
 - m) entgegen § 16 der AVB Wasser V (Anlage 2) den Zutritt nicht gestattet,
 - n) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVB Wasser V (Anlage 2) Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
 - o) Wasser entgegen § 22 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) ohne schriftliche Zustimmung des ZVO an Dritte weiterleitet,
 - p) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVB Wasser V (Anlage 2) verwendet,
 - q) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 der AVB WasserV (Anlage 2) keine Hydrantenstandrohre des ZVO mit Wasserzählern benutzt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 10 Aushändigen der Satzung

Der Zweckverband händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.Juni 1980 unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzung und die AVB Wasser V auf Verlangen ausgehändigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung in der Fassung der 1. Änderung außer Kraft.

Quedlinburg, den 18.03.2026


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1 zur Satzung

Geltungsbereich

Die Vertragsbestimmungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer der Trinkwasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet des ZVO.

Ergänzende Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVB Wasser V)

- (1) Der Zweckverband Ostharz, nachfolgend ZVO genannt, liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.
- (2) Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt auf einem besonderen Vordruck des ZVO. Mit der Bestätigung des Antrages kommt der Versorgungsvertrag zustande.
- (3) Für den Anschluss und die Versorgung von Anschlussnehmern außerhalb des Verbandsgebietes werden zwischen dem ZVO sowie dem betreffenden Kunden gesonderte Verträge abgeschlossen, die von Festlegungen der AVB Wasser V abweichen können.
- (4) Der Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- (5) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit allen Wohnungseigentümern abgeschlossen, die insgesamt durch den Verwalter vertreten werden. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem ZVO wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZVO unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen dem ZVO auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Werden mehrere Grundstücke (z.B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung und einen gemeinsamen ZVO-eigenen Wasserzähler versorgt, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer - bzw. Nutzergemeinschaft und des ZVO eine besondere Vereinbarung im Sinne von Pkt. (1) zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (6) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz ist nicht zulässig.

Ein einfacher Schieber bzw. ein Ventil als Trennung zwischen Eigenanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend. Es ist eine sichtbare, vollständige und dauerhafte Trennung notwendig. Voraussetzung ist ein separates Brauchwassernetz.

3. Art der Versorgung (zu § 4 AVB Wasser V)

- (1) Der ZVO stellt nur Wasser zur Verfügung, das der "Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001)" vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) entspricht. Darüberhinausgehende Anforderungen als Betriebs- und oder Prozesswasser sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- (2) Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem ortsüblichen des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- (3) Die Maßnahme des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der ZVO nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen zu liefern.
- (5) Alle notwendigen durch den Kunden durchzuführenden Arbeiten sowie der Einbau von Einrichtungen der Trinkwasserbehandlung, haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch zugelassene Fachbetriebe zu erfolgen.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

- (1) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers zugunsten des ZVO eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen.
- (2) I-Gänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1991 errichtet wurden, werden wie Grundstücke, entsprechend § 7 Abs. (1) behandelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der ZVO Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (4) Der ZVO macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- (5) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von dem ZVO nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen für gemeinsame Zuleitung behandelt; es gelten § 10 AVB Wasser V sowie Punkt 7. der Ergänzenden Bedingungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen des ZVO zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des ZVO eintragen zu lassen.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserverteilungsanlagen ist der ZVO berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
- (2) Bei Grundstücksanschlüssen, für die bereits von dem ZVO nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts Beiträge erhoben worden sind, erhebt der ZVO keinen weiteren Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme.
- (3) Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des ZVO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den ZVO zu zahlen.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird für Grundstücke ermittelt, die erschlossen werden bzw. einen Trinkwasseranschluss erhalten.

- (5) Der Baukostenzuschuss wird für die Wasserverteilungsanlagen nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei dessen Berechnung wird die baukostenzuschusspflichtige Fläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vornhundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:
- für das erste Vollgeschoss 25 % und
 - für jedes weitere Vollgeschoss 15 %.
- Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten ist die baukostenzuschusspflichtige Fläche vor Errechnung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages um 30 % zu erhöhen. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Als baukostenzuschusspflichtige Fläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer in Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundflächen der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (7) Als Anzahl der Vollgeschosse nach Ziff. 6 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
 - b) Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl, auf ganze Zahlen gerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet;

- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl bestimmt sind:
 - fa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - fb) bei unbebauten Grundstücken ein Vollgeschoss,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder tatsächlich so genutzt werden (z.B. Camping-, Fest- oder Sportplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- (8) Bei Erschließung eines Gebietes durch einen Erschließungsträger (auch Verbandsmitglieder) können abweichend von den v.g. Festlegungen im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse vereinbart werden.
- (9) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder falls die Anlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt hiervon unberührt.
- (10) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Anschlussleitung abhängig gemacht werden.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
- (2) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB Wasser V erteilte Zustimmung und verlangt er vom ZVO die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- (3) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Hausinstallationen nicht untereinander verbunden werden.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet dem ZVO die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten ist eine straßenmittig verlaufende Versorgungsleitung. Ferner zahlt der Anschlussnehmer für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten setzen sich aus einem Grundpreis und einem Längspreis zusammen.
- (5) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVB Wasser V. Vor 1990 errichtete Hausanschlussleitungen sind ab der ersten Grundstücksgrenze, ausgenommen der Wasserzähler, Eigentum des Grundstücksbesitzers. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze sind Eigentum des ZVO. Der ZVO hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze und mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vorgesehenen Fälle auch den Wasserzähler instand. Der Grundstücksbesitzer ist verpflichtet: Schäden am Hausanschluss ab erster Grundstücksgrenze nach dem öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich beseitigen zu lassen. Erneuerungen von Hausanschlüssen ab erster Grundstücksgrenze nach dem öffentlichen Verkehrsraum vornehmen zu lassen, sobald der ZVO bei einer Überprüfung des Hausanschlusses die Erneuerungsbedürftigkeit festgestellt hat. Die Durchführung der Arbeiten obliegt dem ZVO oder den von ihm beauftragten Unternehmen. Der ZVO ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen.

Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen" (VOB, Teil B), sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- (6) Nach erfolgter Auswechslung sowie Änderung des kompletten Hausanschlusses gemäß Abs. (6) erkennt der ZVO die Regelung gemäß § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V an.
- (7) Für die nach 1990 neu errichteten Hausanschlüsse gilt ebenfalls die Regelung gemäß § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V.
- (8) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen, d.h. die Ventile vor und nach dem Wasserzähler mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen (gemäß § 18 Abs. 3 AVB Wasser V).

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)

- (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1, Nr. 2 sind Hausanschlüsse dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück (erstes Grundstück von der öffentlichen Straße aus gesehen, in der eine betriebsbereite Versorgungsleitung liegt) eine Länge von 15 m überschreitet.
- (2) Die Wasserzählerschächte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und unter Beachtung dieser errichtet werden. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck (Unterbringung der Messeinrichtung) benutzt werden.
- (3) Wenn bei der Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum am Hausanschluss unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Hausanschluss, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

- (1) Kundenanlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.
- (2) Schäden innerhalb der Hausinstallation sind ohne Verzug zu beseitigen.-Wenn durch Schäden an der Hausinstallation oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde diese durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu bezahlen.

9. Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

- (1) Der Wasserzähler wird auf Antragsstellung durch den ZVO eingebaut.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Hausinstallation erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrereinrichtung (erstes Ventil am Wasserzähler in Fließrichtung gesehen) durch den ZVO oder einen von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Inbetriebsetzung durch den ZVO erfolgt erst nach Bezahlung des Pauschalpreises.
- (3) Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZVO zu entnehmen. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Hausinstallation nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde dem ZVO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

10. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)

- (1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZVO den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlage erforderlich ist.

- (2) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass durch geeignete Maßnahmen zum vorgegebenen Zeitpunkt der Wasserzähler abgelesen werden kann.
- (3) Kosten, die dem ZVO dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

- (1) Hausanschluss und Hausinstallation dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte metallische Leitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden.
- (3) Der Kunde hat die Baufreiheit und die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Für Schäden am Eigentum des Kunden, aufgrund der Verletzung vorgenannter Pflichten bzw. an der Hausinstallation aufgrund des desolaten Zustandes, haftet der ZVO nicht.

12. Messung (zu § 18 AVB Wasser V)

- (1) Die Art der Messeinrichtung (Wasserzähler) bestimmt das Wasserversorgungsunternehmen auf Grundlage der AVB Wasser V. Zu berücksichtigen sind die wirtschaftlichen Gesichtspunkte nach Art und Wartung der Wasserzähler, so sind in einem Versorgungsgebiet möglichst einheitliche Messeinrichtungen zu verwenden.
- (2) Der ZVO eröffnet dennoch die Möglichkeit, eine andere Messeinrichtung (Wasserzähler) zu verwenden, soweit der Kunde oder Anschlussnehmer ins Gewicht fallende Gründe vorbringt.
- (3) Die Kosten, die durch das Verwenden einer anderen Messeinrichtung (Wasserzähler) entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

13. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser V)

- (1) Aufgrund der Besonderheiten zur Lagerung sowie des Verschließens des Wasserzählers hat eine Antragstellung zwingend vor Ausbau des Wasserzählers zu erfolgen, spätere Reklamationen sind nicht mehr möglich.
- (2) Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs.2 AVB Wasser V zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung. Die Kosten sind dem jeweils gültigen Preisheft zu entnehmen.

14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)

- (1) Das Wasser darf nicht vergeudet werden.
- (2) Standrohre des ZVO mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet vom ZVO an Antragsteller vermietet werden.
- (3) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem ZVO oder dritten Personen entstehen.
- (4) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (5) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (6) Der ZVO verlangt, dass bei der Vermietung eine Barsicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (7) Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist, auch vorübergehend, dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der ZVO berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (8) Die Nutzung von privaten Standrohren ist verboten.

15. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

- (1) Dem ZVO obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß § 1 Abs. (1) und § 2 Abs. (2) Punkt 1 des Brandschutz -und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7.6.2001 (GVBL. S.190), zuletzt geändert durch § 52 Rettungsdienstgesetz LSA vom 18.12.2012 (GVBL. S.624).
- (2) Der ZVO kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser sowie Hydrantenbereitstellung und Hydrantenpflege mit den Mitgliedskommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

16. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Stundungen und Ratenzahlungen, Umsatzsteuer (zu §§ 24 und 25 AVB Wasser V)

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von etwa 12 Monaten.
- (2) Die Rechnungslegung für den Wassergebrauch bzw. Wasserbereitstellung erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten.
- (3) Wird der Wassergebrauch ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, kann der ZVO einen Abschlag auf den Gebrauch erheben, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wassergebrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Abrechnung.
- (4) Wird der Wassergebrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der ZVO monatliche Abschläge auf den Gebrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch vergleichbarer Kunden. Der monatliche Abschlag ist zum in der Abrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres angegebenen Zeitpunkt fällig und soll vom ZVO per Lastschrift eingezogen werden. Wird vom Kunden keine Einzugsermächtigung erteilt, kann vom ZVO die Inrechnungstellung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes erfolgen. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für die Kunden in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (5) Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB Wasser V bleibt unberührt.
- (6) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (7) Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs.1 und dem GKG-LSA § 27 Abs.1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600 EUR oder monatlich 50 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können vereinbart werden, wenn die Gesamtforderung unter 600 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Der Zinssatz beträgt 2% über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1 v. Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.
- (8) Die Entgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Sie sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZVO zu entnehmen.

17. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVB Wasser V)

Die aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer bzw. Kunde. Die Kosten sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZVO zu entnehmen.

18. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

Sonstige Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben. Auf diesen Einwendungsschluss ist der Kunde auf der Rechnung hinzuweisen. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel.

19. Laufzeit des Versorgungsvertrages; Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)

- (1) Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem ZVO schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der ZVO ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.
- (2) Der ZVO kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Bei Hausanschlüssen, die vor Inkrafttreten der AVB WasserV vorhanden waren, trägt der Kunde die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf erneute Aufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- (3) Ein Hausanschluss kann Maximal für ein Jahr abgesperrt werden. Mit Ablauf der Frist gilt das Vertragsverhältnis als automatisch gekündigt. Die Kosten für die zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses trägt der Kunde.
- (4) Der Zweckverband behält sich vor, nicht mehr genutzte Hausanschlüsse zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nach einem Jahr der Absperrung bzw. Nichtnutzung von der Versorgungsleitung zu trennen. Die anfallenden Kosten der Abtrennung der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Kunden.

20. Gerichtsstand (zu § 34 AVB Wasser V)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist das für den ZVO zuständige Amtsgericht.

21. Änderungen

- (1) Die Ergänzenden Bedingungen des ZVO und die Tarifpreise können durch den ZVO mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden.
- (2) Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB Wasser V kündigt.

22. Hinweise auf weitere Bedingungen des ZVO

Alle Allgemeinen Preisregelungen des ZVO finden Sie im Preisheft.

Anlage 2 zur Satzung

Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. 06. 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. 01. 2010 (BGBl. I S. 10)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 11.12.2014 I 2010

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschoßfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt

werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein

Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1.

wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2.

wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 (weggefallen)

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Allgemeine Preisregelungen

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Preise für Wasserlieferung
 - 1.1. Bereitstellungspreis
 - 1.2. Leistungspreis
 - 1.2.1. Leistungspreis
 - 1.2.2. Bereitstellung von Löschwasser
 - 1.3. Mahngebühren
2. Leistungen Messwesen
 - 2.1. Wechsel von defekten Wasserzählern
 - 2.2. Eichamtliche Prüfung von Wasserzählern
 - 2.3. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
 - 2.4. Vermieten eines Wasserzählerstandrohres
 - 2.5. Ausbau von Wasserzählern
3. Baukostenzuschuss
4. Hausanschlusskosten
 - 4.1. Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie Auswechslung von Hausanschlüssen
5. Sonstige Leistungen für Dritte
 - 5.1. Schadensbeseitigung an Trinkwasserleitungen sowie E- und Steuerkabeln
6. Inkrafttreten

1. Preise für Wasserlieferung

Der Gesamtpreis setzt sich aus einem Bereitstellungspreis und einem Leistungspreis zusammen. Berechnungsgrundlage sind immer die ausgewiesenen Nettopreise. Die Berechnung des Steuerbetrages erfolgt nach der Ermittlung des Gesamtnettobetragtes. Die hier ausgewiesenen Bruttopreise dienen der Information gem. der Preisangabenverordnung.

Bei der Berechnung der Beträge für die Wasserlieferungen und weiterer Leistungen werden kaufmännische Rundungsregelungen angewendet.

1.1. Bereitstellungspreis

Berechnungsgrundlage des Bereitstellungspreises ist der eingebaute Wasserzähler.

	Nettopreis	Bruttopreis
Q ₃ 4	18,40 EUR/Monat	19,69 EUR/Monat
Q ₃ 10	46,00 EUR/Monat	49,22 EUR/Monat
Q ₃ 16	73,60 EUR/Monat	78,75 EUR/Monat
Q ₃ 25	115,00 EUR/Monat	123,05 EUR/Monat
Q ₃ 40	184,00 EUR/Monat	196,88 EUR/Monat
Q ₃ 63	389,80 EUR/Monat	417,09 EUR/Monat
Q ₃ 100	460,00 EUR/Monat	492,20 EUR/Monat
Q ₃ 250	1.150,00 EUR/Monat	1.230,50 EUR/Monat

1.2. Leistungspreis

Berechnungsgrundlage des Leistungspreises ist 1 Kubikmeter Wasser.

1.2.1. Leistungspreis

Nettopreis	Bruttopreis
1,27 EUR/m ³	1,36 EUR/m ³

1.2.2. Bereitstellung von Löschwasser

Für die anteilige Vorhaltung der Hydranten zur Löschwasserversorgung wird von den Mitgliedskommunen ein Bereitstellungspreis von 12,78 € jährlich je Hydrant entrichtet.

1.3. Mahngebühren

Mahngebühren betragen für alle in Rechnung gestellten Leistungen 2,50 EUR.

2. Leistungen Messwesen

2.1. Wechsel von defekten Wasserzählern

Für den Wechsel von Wasserzählern, deren Verlust oder Beschädigung der Kunde zu vertreten hat (z.B. Frostzähler, zerstörte oder gestohlene Wasserzähler) wird berechnet:

	Nettopreis	Bruttopreis
Q ₃ 2,5	84,76 EUR/Stck.	90,70 EUR/Stck.
Q ₃ 4	89,39 EUR/Stck.	95,65 EUR/Stck.
Q ₃ 10	168,17 EUR/Stck.	179,94 EUR/Stck.
Q ₃ 16	221,17 EUR/Stck.	236,65 EUR/Stck.
Q ₃ 25	1.192,49 EUR/Stck.	1.275,96 EUR/Stck.
Q ₃ 63	1.360,49 EUR/Stck.	1.455,72 EUR/Stck.
Q ₃ 100	1.573,11 EUR/Stck.	1.683,23 EUR/Stck.
Q ₃ 250	1.958,32 EUR/Stck.	2.095,40 EUR/Stck.

2.2. Eichamtliche Prüfung von Wasserzählern

Für eichamtliche Prüfungen von Wasserzählern, soweit sie der Kunde veranlasst und gemäß AVB Wasser V zu bezahlen hat, wird zzgl. der Kosten des Eichamtes berechnet:

	Nettopreis	Bruttopreis
Q ₃ 2,5	162,34 EUR/Stck.	173,70 EUR/Stck.
Q ₃ 4	166,97 EUR/Stck.	178,65 EUR/Stck.
Q ₃ 10	245,74 EUR/Stck.	262,94 EUR/Stck.
Q ₃ 16	298,74 EUR/Stck.	319,65 EUR/Stck.
Q ₃ 25	1.240,74 EUR/Stck.	1.327,59 EUR/Stck.
Q ₃ 63	1.408,74 EUR/Stck.	1.507,35 EUR/Stck.
Q ₃ 100	1.621,36 EUR/Stck.	1.734,85 EUR/Stck.
Q ₃ 250	1.652,57 EUR/Stck.	1.768,25 EUR/Stck.

2.3. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Ist die Versorgung wegen Zuwiderhandlung des Kunden eingestellt worden (§ 33 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V), so wird für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung eine Kostenpauschale berechnet:

- a) von 61,61 EUR Netto bzw. 73,32 EUR Brutto, wenn der Zähler gesperrt wird
- b) von 61,61 EUR Netto bzw. 65,92 EUR Brutto, wenn der Zähler geöffnet wird

2.4. Vermieten eines Wasserzählerstandrohres

Vermietung erfolgt nur zu Bauwasserzwecken, für Schaustellerbetriebe, Wochenmärkte oder andere Festveranstaltungen. Eine Vermietung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Für die Überlassung von Wasserzählerstandrohren wird eine Tagespauschale berechnet:

Nettopreis	Bruttopreis
3,37 EUR/Tag	3,61 EUR/Tag

Der ZVO kann vor Aushändigung des Standrohres eine Barsicherheit als Kautions verlangen. Er ist berechtigt, seine Forderungen an den Mieter mit der Kautions zu verrechnen.

2.5. Ausbau von Wasserzählern

Wird auf Veranlassung des Kunden und / oder durch ihn zu vertretende Ursachen der Hauswasserzähler ausgebaut, so werden folgende Preise berechnet:

	Nettopreis	Bruttopreis
Q ₃ 2,5	62,18 EUR/Stck.	73,99 EUR/Stck.
Q ₃ 4	62,18 EUR/Stck.	73,99 EUR/Stck.
Q ₃ 10	77,73 EUR/Stck.	92,49 EUR/Stck.
Q ₃ 16	77,73 EUR/Stck.	92,49 EUR/Stck.
Q ₃ 25	271,84 EUR/Stck.	323,52 EUR/Stck.
Q ₃ 63	271,84 EUR/Stck.	323,52 EUR/Stck.
Q ₃ 100	332,28 EUR/Stck.	395,42 EUR/Stck.
Q ₃ 250	392,70 EUR/Stck.	467,31 EUR/Stck.

3. Baukostenzuschuss

Der ZVO erhebt auf der Grundlage des § 9 AVB Wasser V von den Grundstückseigentümern einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss wird für Grundstücke erhoben, die erschlossen werden bzw. einen Trinkwasserhausanschluss erhalten.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der Multiplikation des Baukostenzuschusssatzes mit der baukostenzuschusspflichtigen Fläche gemäß Punkt 5. der Ergänzenden Bedingungen des ZVO zur AVB Wasser V.

Der Baukostenzuschusssatz beträgt Netto 4,35 Euro/m².

4. Hausanschlusskosten

4.1. Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie Auswechslung von Hausanschlüssen

Die Pauschalpreise gelten für Hausanschlüsse bis zu einer Nennweite von DN 50:

Leistungsbereich	Grundpreis EUR/Stck		Längenspreis EUR/m	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Erd- und Straßenbauarbeiten - Aushub, Verfüllung - Aufbruch, Wiederherstellung - anteilig Massenaustausch - anteilig Kiessohle - anteilig Absteifung	237,41	254,03	68,62	73,42
Rohrmontage einschließlich gesamten Materials	368,95	394,78	7,64	8,17

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 2/2026

Mauerdurchführung Schutzrohr für den Hausanschluss	46,86	50,14	----	----
Sonstige Aufwendungen - Einholung von Sperr – und Aufgrabegenehmigungen	55,73	59,63	----	----

Hausanschlüsse größer DN 50 werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

4.2. Einbau von Wasserzählern

	Nettopreis	Bruttopreis
Q ₃ 2,5	62,18 EUR/Stck.	66,53 EUR/Stck.
Q ₃ 4	62,18 EUR/Stck.	66,53 EUR/Stck.
Q ₃ 10	77,73 EUR/Stck.	83,17 EUR/Stck.
Q ₃ 16	77,73 EUR/Stck.	83,17 EUR/Stck.
Q ₃ 25	271,84 EUR/Stck.	290,90 EUR/Stck.
Q ₃ 63	271,84 EUR/Stck.	290,90 EUR/Stck.
Q ₃ 100	332,28 EUR/Stck.	355,54 EUR/Stck.
Q ₃ 250	392,70 EUR/Stck.	420,19 EUR/Stck.

4.3. Erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung erfolgt durch Kontrolle der Kundenanlage, den Einbau der Messeinrichtungen und das Öffnen der Hauptsperrvorrichtung (erstes Ventil vor dem Wasserzähler).

Hierfür wird eine Kostenpauschale erhoben.

	Nettopreis	Bruttopreis
Q ₃ 2,5	86,23 EUR/Stck.	92,26 EUR/Stck.
Q ₃ 4	87,11 EUR/Stck.	93,21 EUR/Stck.
Q ₃ 10	102,65 EUR/Stck.	109,84 EUR/Stck.
Q ₃ 16	102,65 EUR/Stck.	109,84 EUR/Stck.
Q ₃ 25	296,80 EUR/Stck.	317,57 EUR/Stck.
Q ₃ 63	296,80 EUR/Stck.	317,57 EUR/Stck.
Q ₃ 100	357,21 EUR/Stck.	382,22 EUR/Stck.
Q ₃ 250	417,63 EUR/Stck.	446,86 EUR/Stck.

4.4. Demontage von Hausanschlüssen (Rückbau und Abtrennung von der Versorgungsleitung)

Für die Abtrennung an der Versorgungsleitung (üblicherweise im öffentl. Verkehrsraum) wird eine Kostenpauschale berechnet:

Nettopreis	Bruttopreis
710,00 EUR	844,90 EUR

5. Sonstige Leistungen für Dritte

5.1. Schadensbeseitigung an Trinkwasserleitungen sowie E- und Steuerkabeln

Schäden an Trinkwasserleitungen sowie E- und Steuerkabeln, die durch Dritte verursacht wurden, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

6. Inkrafttreten

Das Preisheft tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Preisregelungen in der Fassung der 5. Änderung außer Kraft.

Quedlinburg, den 18.03.2026


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

